

Preisblatt

Allgemeine Preise für die Versorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz

Elbe-Havel-Wärme-Strom

für Wärmepumpen mit 2-Tarif-Zählern

- Gültig ab 01.01.2023 -

		Netto	Brutto
Arbeitspreis		[Cent/kWh]	[Cent/kWh]
Hochtarifzeiten (HT)		31,18	37,10
Niedertarifzeiten (NT)		31,18	37,10
Grundpreis		[Euro/Jahr]	[Euro/Jahr]
		80,93	96,31
Messstellenbetrieb	Jahresverbrauch [kWh/Jahr]	[Euro/Jahr]	[Euro/Jahr]
Konventioneller Zähler	Zweitarifzähler	10,68	12,71
Moderne Messeinrichtung	nicht relevant	16,81	20,00
Intelligente Messsysteme mit einem Jahresverbrauch inner- halb der angegebenen Gren- zen	0 - 2.000	19,33	23,00
	>2.000 - 3.000	25,21	30,00
	>3.000 - 4.000	33,61	40,00
	>4.000 - 6.000	50,42	60,00
	>6.000 - 10.000	84,03	100,00
	>10.000 - 20.000	109,24	130,00
	>20.000 - 50.000	142,86	170,00
	>50.000 - 100.000	168,07	200,00

In den Preisen sind die Stromsteuer (2,05 Cent/kWh netto), die gesetzlichen Abgaben aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), die Netzentgelte mit der Konzessionsabgabe und die weiteren zum 01.01.2023 gültigen gesetzlichen Abgaben und Umlagen enthalten. Die Bruttobeträge beinhalten die jeweilige Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Grundlage der Abrechnung bilden die jeweiligen Nettopreise.

Vertragsbestandteil sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Sondervertrag Elbe-Havel-Wärme-Strom für Wärmepumpen mit 2-Tarif-Zählern.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie durch die
Stadtwerke Havelberg GmbH (SWH)**

1. Gegenstand der Lieferung

Die Stadtwerke Havelberg GmbH (SWH) liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz. Die SWH ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, wenn durch Maßnahmen des örtlichen Netzbetreibers entsprechend § 17 (Unterbrechung der Anschlussnutzung) und § 24 (Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung) der Niederspannungsanschlussverordnung - NAV - die SWH als Lieferant an der Erfüllung Ihrer Lieferverpflichtungen gehindert ist.

2. Ablesung

Die Messeinrichtungen werden jährlich oder zum Vertragsende von den Beauftragten der SWH oder vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWH den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Ausübung der Rechte gem. Ziff.7 erforderlich ist. Solange eine Ablesung nicht möglich ist, darf die SWH den Verbrauch schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

3. Abrechnung

Der Elektrizitätsverbrauch wird von der SWH jährlich oder zum Vertragsende abgerechnet. Es werden monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben, die sich entweder aus dem durchschnittlich geschätzten oder dem tatsächlichen Vorjahresverbrauch ergeben. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen werden zu dem von der SWH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde die dadurch entstandenen Kosten pauschal durch eine jeweilige Mahngebühr in Höhe von 5,11 € für jede Mahnung zu erstatten. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch - Abbuchungsauftrag, - Lastschriftverfahren, - Überweisung, - Dauerauftrag, - Bareinzahlung bei der Kasse der SWH, Domplatz 1 in 39539 Havelberg, zu leisten.

4. Preisänderung

Die SWH ist berechtigt, die Preise, sofern keine Preisgarantie vereinbart ist, oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der Kunde wird mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Preisänderungstermin über etwaige Änderungen schriftlich informiert. Die Änderungen werden zu dem in der Bekanntgabe genannten Termin, frühestens jedoch nach der Bekanntgabe über die Änderung wirksam. Für diesen Fall hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Jedem Kunden wird dann ein unentgeltlicher Lieferantenwechsel ermöglicht.

5. Messeinrichtung

Der Kunde kann jederzeit eine Überprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der SWH zur Last, falls die Prüfung eine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt, sonst dem Kunden.

6. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die SWH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung auf Grund einer Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Diese Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorgesehenen Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen grösseren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens 3 Jahre, beschränkt.

7. Einstellung der Belieferung und ausserordentliche Kündigung

Die SWH ist berechtigt, die Stromlieferung einzustellen und den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde trotz Mahnung und Kündigungsandrohung in Zahlungsverzug ist. Die SWH darf die Belieferung fristlos einstellen, um Gefahr für Leib oder Leben abzuwenden, Stromdiebstahl zu verhindern, oder um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWH ausgeschlossen sind.

8. Haftung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber entsprechend § 18 der Netzanschlussverordnung geltend zu machen. Im Übrigen finden die entsprechenden Regelungen des § 6 der Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - Anwendung.

9. Anwendung weiterer Vorschriften

Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, gilt die "Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz" (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV).

10. Salvatorische Klausel - Datenverarbeitung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die SWH werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichkommende wirksame bzw. durchführbare Regelung ersetzen. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke. Die im Zusammenhang mit dem Liefervertrag anfallenden Daten werden von der SWH zum Zweck der Datenverarbeitung gespeichert.

11. Widerrufsrecht

Der Kunde kann diesen Lieferauftrag innerhalb von 2 Wochen in Textform widerrufen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung dieses Lieferauftrages durch den Kunden. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die SWH.

Verbraucherservice			
Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Stromlieferung können an unsere Abteilung Service und Abrechnung			
per Post:	Stadtwerke Havelberg GmbH Domplatz 1 39539 Havelberg	per Telefon: per Fax: per E-Mail:	039387 / 748-0 039387 / 748-55 service@stadtwerke-havelberg.de
sowie persönlich zu den allgemeinen Öffnungszeiten gerichtet werden.			
Der Verbraucherschutz der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas			
stellt ein breites Informationsangebot für die Elektrizitäts- und Gaskunden zur Verfügung. Insbesondere erhalten Sie Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und Hinweise zum Schlichtungsverfahren.			
per Post:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001 53105 Bonn	per Telefon:	Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 / 22480-500 oder 01805 / 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min, Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)
per E-Mail	verbraucherservice-energie@bnetza.de	per Fax:	030 / 22480-323
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie			
per Post:	Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin	per Telefon: per Fax: per E-Mail:	030 / 2757240-0 030 / 2757240-69 info@schlichtungsstelle-energie.de
beantragt werden Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde			
Datenschutzhinweis			
Hinweise und Informationen zu der von uns durchgeführten Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten können Sie unter „www.stadtwerke-havelberg.de/datenschutzerklaerung“ einsehen			